

# Stadt Südliches Anhalt

## Bebauungsplan Nr. 02/22

“Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“

## Begründung zum Entwurf

### Teil I - Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

---

Anlage 1 zur Begründung – Lage in der Ortschaft

Anlage 2 zur Begründung – ProjektAbstimmung

Anlage 3 zur Begründung – Potentialanalyse für die Errichtung von  
Photovoltaikanlagen (ohne Karten)

Anlage 4 zur Begründung – Gutachten Verfüllung

Anlage 5 zur Begründung – Modulbelegungsplan

---

**Planungshoheit:** Stadt Südliches Anhalt  
Weißandt-Gölzau  
Hauptstraße 31  
06369 Südliches Anhalt

**Entwurfsverfasser:  
Bebauungsplan** Gloria Sparfeld  
Architekten und Ingenieure  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle/Saale

**Planungsstand:** November 2022

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                               | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1 Einleitung</b>                                     | <b>1</b>     |
| 1.1 Vorbemerkungen                                      | 1            |
| 1.2 Planungsanlass                                      | 2            |
| 1.3 Planungsrechtliche Einordnung                       | 3            |
| 1.3.1 Raumordnung / Landes- und Regionalplanung         | 3            |
| 1.3.2 Flächennutzungsplanung                            | 5            |
| 1.4 Verfahren   | 5            |
| <b>2 Beschreibung des Baugebietes</b>                   | <b>6</b>     |
| 2.1 Städtebauliches Zielkonzept                         | 7            |
| 2.2 Lage und Größe                                      | 8            |
| 2.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches             | 8            |
| 2.4 Bestandssituation – Nutzung und Bebauung            | 9            |
| 2.5 Eigentumsverhältnisse                               | 9            |
| 2.6 Schutzgebiete                                       | 10           |
| 2.7 Denkmalschutz                                       | 10           |
| 2.8 Altlasten   | 10           |
| 2.9 Katastrophenschutz                                  | 13           |
| 2.10 Erholungsnutzung                                   | 14           |
| <b>3 Planungsrechtliche Festsetzungen</b>               | <b>14</b>    |
| 3.1 Art der baulichen Nutzung                           | 14           |
| 3.2 Maß der baulichen Nutzung                           | 14           |
| 3.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche | 15           |
| 3.4 Grünordnerische Festsetzungen                       | 15           |
| 3.5 Festsetzungen zum Artenschutz                       | 16           |
| <b>4 Erschließung</b>                                   | <b>17</b>    |
| 4.1 Verkehrserschließung                                | 17           |
| 4.2 Ver- und Entsorgung                                 | 17           |
| <b>5 Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 BauGB</b>    | <b>18</b>    |
| <b>6 Brandschutz</b>                                    | <b>20</b>    |
| <b>7 Immissionsschutz</b>                               | <b>22</b>    |
| 7.1 Staub   | 22           |
| 7.2 Reflexionen / Blendung                              | 22           |
| 7.3 Lärm  | 22           |
| 7.4 Elektrische und magnetische Strahlung               | 24           |
| <b>8 Bodenschutz</b>                                    | <b>24</b>    |
| <b>9 Naturschutz</b>                                    | <b>24</b>    |
| <b>10. Quellen und Rechtsgrundlagen</b>                 | <b>25</b>    |

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkungen

Das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz. Ursprünglich hat der Bundestag am 30. Juni 2011 die Novelle des EEG beschlossen und wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das EEG Gesetz ist seit 1. Januar 2021 gültig. Zwischenzeitlich gab es mehrere, weitere Novellierungen.

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt seit 2011 das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch zu erhöhen. Die Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen ist seit Einführung des EEG auf mehr als das 13fache gestiegen.

Eine Neuausweisung von Photovoltaikstandorten in der freien Landschaft ist möglichst zu vermeiden und es sollen dafür keine ökologisch wertvollen bzw. sensiblen Flächen oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Vorzugsweise sollen die Anlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet werden.

Grundsätzlich geeignet sind auch vorbelastete Standorte wie z.B. ehemalige Rohstoffabbauflächen, Abfalldeponien und Altlastenflächen, sofern dies mit Umweltanforderungen (z.B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang für Erneuerbaren Energien (EEG) stieg die Anfrage nach Photovoltaikstandorten kontinuierlich an. Neben baulichen Anlagen (Dachflächen) und sonstigen baulichen Anlagen (Deponien, Kies-, Sandgruben, Aufschüttungen, usw.) handelt es sich dabei um meist mehrere Hektar große Photovoltaikanlagen im Außenbereich.

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Initiative eines Investors, der in der Gemarkung Wieskau auf der dortigen sonstigen baulichen Anlage (wiederverfüllte Kiesgrube) eine Photovoltaik-Anlage aufgeständert auf Modultischen errichten möchte.

Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken:

- Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die bauliche Nutzung und sämtliche bauliche Maßnahmen für dieses Baugebiet
- Ermittlung von grünordnenden Maßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs in den Naturhaushalt (Eingriffsregelung nach § 6 ff. NatSchG LSA)
- Ermittlung der Konfliktpotentiale und Abklärung des Eingriffs in umweltschützende Belange

Mit dem Bebauungsplan Nr. 02/22 wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie auf dem Gelände des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau abgeklärt. Das Planvorhaben steht im Kontext der Energiepolitik der Bundesregierung Deutschlands, welche mit der Novellierung des EEG auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

## 1.2 Planungsanlass

Der Kiesabbau in der Grube bei Wieskau ist seit etlichen Jahren für einen wirtschaftlich rentablen Kiesabbau nicht mehr geeignet. Nach Beendigung des Kiesabbaus in der Grube gibt es seitens der Stadt keine weitere wirtschaftliche Nutzungsabsicht.

Durch einen Vorhabenträger und zugleich Eigentümer der Flächen wurde die Nutzung des Geländes zur Errichtung einer aufgeständerten Photovoltaikanlage in Erwägung gezogen. Für das Gebiet der ehemaligen Kiesabbaufäche in der Gemarkung Wieskau soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien geleistet werden. Die Fläche ist derzeit als wirtschaftliche Konversionsfläche als auch als eine sonstige bauliche Anlage zu definieren.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert Photovoltaikanlagen unterschiedlichster EEG-Fördertatbestände/-kriterien die eine Fläche zur Erlangung der EEG-Förderung erlangen muss. Im vorliegenden Fall wäre lt. EEG zunächst die „sonstige bauliche Anlage“ (ehemalige Kiesgrube) und alternativ der Fördertatbestand der „Konversionsfläche“ zu benennen.

Die Kiesgrube ist seit Jahren für den Kiesabbau nicht mehr rentabel und wird nicht mehr wirtschaftlich genutzt.

In Abstimmung mit dem Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde ein Abschlussbetriebsplan erarbeitet, indem die Bedingungen und Maßnahmen zur Restverfüllung und Schließung geregelt sind. Es ist geplant, dass die Umsetzung des Abschlussbetriebsplans parallel zum Bebauungsplanverfahren durch die notwendigen Verfüllungs- und Beräumungsarbeiten erfolgen.

Der Planbereich der Kiesabbaufäche Wieskau ist als wirtschaftliche Konversionsfläche anerkannt. Das geplante Vorhaben entspricht auch dem von der Bundesregierung beschlossenen Energiekonzept den Anteil und Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben.

In der Arbeitsgruppe für erneuerbare Energien der Stadt Südliches Anhalt wurde das Vorhaben zur Gewinnung von Solarenergie am 31.03.2022 vorgestellt, erörtert und diskutiert. Im Arbeitsergebnis wurde folgendes festgestellt:

- Das Vorhaben entspricht den Bedingungen des Erneuerbare- Energien-Gesetzes (EEG),
- Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Potentialanalyse für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Südliches Anhalt.

Deshalb beabsichtigt die Stadt Südliches Anhalt, auf Antrag des Vorhabenträgers, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau abzugleichen. Auf Grund der örtlichen Voraussetzungen sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Vergütung von Solarstrom (EEG 2021) kann das Planungsrecht nur über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan realisiert werden.

Ausgangspunkt für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Ziel des Vorhabenträgers auf der Konversionsfläche eine wirtschaftliche Photovoltaikanlage zu errichten.

Da ausschließlich die Stadt Südliches-Anhalt die Planungshoheit über die Flächen ausüben kann, liegt es in der Entscheidung der Stadt, über die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 02/22 „Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“ zu befinden, siehe hierzu Punkt 1.4.

## **1.3 Planungsrechtliche Einordnung**

### **1.3.1 Raumordnung / Landes- und Regionalplanung**

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen, Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur", der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von mehreren Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen. Die Raumbedeutsamkeit einer Photovoltaikanlage ergibt sich aus den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen des Einzelfalls. Raumbedeutsamkeit kann sich bereits aus der Dimension der Anlage ergeben. Die meisten Anlagen haben durch ihre Größe bzw. Flächeninanspruchnahme eine überörtliche Raumbedeutsamkeit. und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Dabei ist insbesondere ihre Wirkung zu prüfen auf (vgl. LEP LSA 2010, Z 115):

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Grundsätzlich gilt, dass Photovoltaikanlagen vorrangig errichtet werden sollen

- auf bereits versiegelten Flächen oder
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, wenn diese Flächen nicht als Naturschutzgebiet oder Nationalpark i.S. der §§ 23, 24 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzt worden sind.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (vgl. LEP LSA 2010, G 84 und G 85).

Für die Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen der Raumordnung die Darstellung in den Raumordnungsplänen von Eignungs-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie das Raumordnungsverfahren als Instrumente zur Verfügung.

Da der Änderungsbereich als Abgrabungsfläche eines ehemaligen Kiesabbaugebietes einzustufen ist (Konversionsfläche und sonstige bauliche Anlagen) und für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Sondergebiet) genutzt werden soll, steht die Planung im Einklang mit den vorgenannten Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Im Zusammenhang auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Schutzgüter sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes erfolgte die Prüfung im Rahmen des Umweltberichtes.

Neben den Vorgaben der Landesplanung Sachsen-Anhalt sind auch Regelungen der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Für die Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen der Raumordnung die Darstellung in den Raumordnungsplänen von Eignungs-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie das Raumordnungsverfahren als Instrumente zur Verfügung.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Die Ortschaft Wieskau grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet, LSG 0049 KÖT Fuhne an – Vorbehaltsgebiet ökologisches Verbundsystem.

Für den Änderungsbereich werden in der kartographischen Darstellung des REP A-B-W 2018 folgende Erfordernisse der Raumplanung dargestellt:

Das Planvorhaben liegt vollständig im Vorranggebiet:

- für Landwirtschaft Ziffer II „Gebiet um Köthen“ gem. REP A-B-W 2018, Z 17

Die Vorranggebiete im Anbaugebiet um Köthen sind aufgrund ihrer sehr guten Ertragspotenziale und ackerbaulichen Eignung aus dem im G 122, Nr. 4, LEP 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet „Gebiet um Staßfurt - Köthen - Aschersleben“ entwickelt worden und werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt (Begründung Z 17, Nr. II, REP A-B-W 2018). Gem. REP A-B-W 2018, Z 19, ist im Vorranggebiet für die Landwirtschaft insbesondere die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zulässig.

Aufgrund des Planungsmaßstabes 1: 100.000 der kartografischen Darstellung des REP A-B-W 2018 werden derartig kleine Flächen wie ehemalige Hausmülldeponien, Abgrabungen, Biotope u. ä. sowie bereits baulich genutzte Flächen von der Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft nicht ausgespart.

Die Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen liegt am Rand des Vorranggebietes für Landwirtschaft.

Aufgrund der geringen Fläche im Verhältnis zu der gesamten Vorrangfläche für die Landwirtschaft ist aus raumordnerischer Sicht keine Beeinträchtigung der Vorrangfunktion zu erwarten. Da es sich bei der Sonderbaufläche nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern um ein ehemaliges Kiesabbaugebiet handelt und die Fläche als Konversionsfläche definiert wird, ist die in Rede stehende Fläche nicht von der Zielfestlegung des Ziels Z 19, REP A-B-W 2018, erfasst.

Im sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, erfolgt für die Ortschaft Wieskau keine Abgrenzung nach dem System der Zentralen Orte.

Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen und können als Gewerbebetrieb oder als Nebenanlage nach § 14 BauNVO errichtet werden. Sie sind von der immissionschutzrechtlichen Bewertung ein „nicht störendes Gewerbe“.

### 1.3.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP) - als vorbereitender Bauleitplan - stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde/Stadt in den Grundzügen dar. Er ist das Ergebnis eines politischen sowie fachlichen Planungsprozesses. Der Bebauungsplan - als verbindlicher Bauleitplan - ist grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Für die früher selbstständige Gemeinde Wieskau liegt der fortgeltende gemeinsame Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Pießen und Wieskau vor. Der FNP wurde vom Regierungspräsidium Dessau am 26. August 1997 genehmigt und ist seit 10. November rechtswirksam. Die erste Änderung wurde am 31. Mai 1999 vom Regierungspräsidium Dessau genehmigt.

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Südliches Anhalt ergebende Art der Bodennutzung nach den vorausschbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dar. Das Plangebiet ist als Fläche für Abgrabungen im gemeinsamen FNP dargestellt. Mit der beabsichtigten Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO ist die Voraussetzung zur Entwicklung des Bauplanungsrechtes direkt aus dem Flächennutzungsplan nicht gegeben.

Aus den benannten Gründen ergibt sich für die Stadt das Erfordernis planerisch tätig zu werden und über ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 02/22 „Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“ zu eruieren. Das Änderungsverfahren zum FNP erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren.

## 1.4 Verfahren

Für die Errichtung eines Photovoltaikstandortes auf einem Teilbereich des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage ist eine objekt-konkrete Planung mit festgesetzten Parametern und Gestaltung.

Deshalb wurde auf der definierten Konversionsfläche für die Realisierung des Vorhabens als Planungsinstrument die Aufstellung eines Bebauungsplanes gewählt.

Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtbewusstem Ermessen zu entscheiden. Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat für das Plangebiet des Bebauungsplanes "Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau" in der Gemarkung Wieskau in öffentlicher Tagung des Stadtrates am 29.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/22 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Diese sollten sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Plandokumentation.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, von den Nachbargemeinden und Nachbarstädten vorgebrachten Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf wurden im Rahmen einer Zwischenabwägung abgewogen.

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Weiterhin ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bestandteil der Unterlagen.

Eine Verfahrensübersicht über die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes wird dem fertiggestellten Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Die Verfahrensvermerke und textlichen Festsetzungen zum Verfahrensende mit auf die Planausfertigung des Satzungsexemplars aufgebracht. Damit ist gewährleistet, dass Zeichnung und Text auch für den Laien immer im Zusammenhang zu sehen sind.

## **2 Beschreibung des Baugebietes**

Die Stadt Südliches Anhalt beabsichtigt in der Gemarkung Wieskau die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Nach eingehender Prüfung der Fläche und intensiver Auseinandersetzung in Form von Arbeitsgesprächen der Arbeitsgruppe für erneuerbare Energien der Stadt Südliches Anhalt erfolgte eine Aufnahme der Fläche in der Potentialanalyse gemäß Antrag zum Beschluss (Vorlage Nr. EGSA/006/2022) vom 02.03.2022 in Wieskau, nördlich der Cattauer Straße. Es ist die Eignung der Fläche für derartige Projekte festgestellt worden.



## 2.1 Städtebauliches Zielkonzept

Hinsichtlich der Vornutzung der Fläche zur Kies- und Sandgewinnung ist die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben. Nach Beendigung des Kiesabbaus gab es bisher seitens der Stadt keine konkrete, wirtschaftliche Nutzungsabsicht. Die Fläche ist als wirtschaftliche Konversionsfläche zu definieren. Deshalb wurde der Standort zur Errichtung einer Photovoltaikanlage aufgrund der Lage und der derzeitigen Einstufung als Konversionsfläche in Erwähnung gezogen.

Ziel ist es, auf der ehemaligen Abgrabungsfläche eine wirtschaftliche Nachnutzung zu ermöglichen, die nach optimierten Standards umgesetzt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/22 hinsichtlich der Ausweisung der Nutzungsart einschließlich der Namensgebung „Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“ soll das Planungsrecht für eine Photovoltaikanlage hergestellt werden.

Mit dem Ziel Planungsrecht auf den Flächen der ehemaligen Kiesgrube Wieskau für Photovoltaikanlagen herzustellen, ist für die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes verbunden. Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat deshalb bereits in seiner Sitzung am 06.12.2017 die Durchführung einer Alternativenprüfung zur Standorteignung u.a. von landwirtschaftlichen Flächen beschlossen. Dies wurde im Rahmen der Erarbeitung einer Potentialanalyse für Photovoltaikanlagen für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen.

Gemäß den raumordnerischen Vorgaben sollen Photovoltaikanlagen vorrangig auf Konversionsflächen/ Altlastenflächen/ehemaligen Bergbauflächen errichtet werden. Mit der Erarbeitung, Prüfung und Vorstellung der Ergebnisse wurde durch die Stadt Südliches Anhalt das Stadt- und Landschaftsplanungsbüro Stadt-Land-Grün aus Halle beauftragt.

Es erfolgte eine Alternativenprüfung mit dem Förderregime des EEG 2021 (Erfüllung des durch § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2b EEG formulierten Flächenanspruchs). Das heißt, dass Konversionsflächen, die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung hervorgegangen sind (Flächengröße ab 1 ha.), näher untersucht werden sollten.

In den ersten Fassungen der Potentialanalyse wurde die in Rede stehende Fläche des Bebauungsplanes Nr. 02/22 nicht mit in die Potentialanalyse Stufe 1 – Altlastverdachtsflächen – aufgenommen, da die Altlastfläche weniger als 1 ha groß sei und die Konversionsfläche sowie die ehemalige Bergbaufläche nicht berücksichtigt worden sind.

Die Erarbeitung der Unterlagen zur Potentialanalyse für die Errichtung von Photovoltaikanlagen Stadt Südliches Anhalt Stufe 3 liegt beschlossen vor.

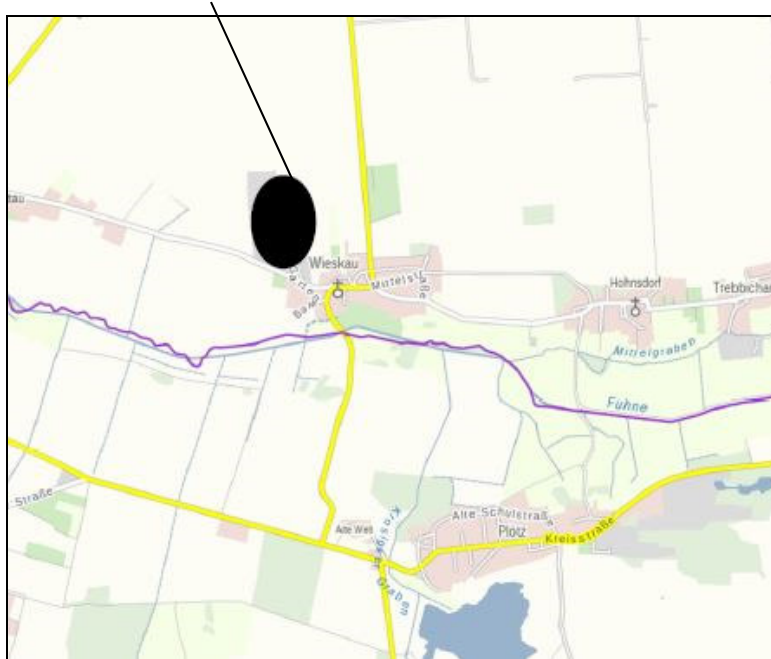
Der Beschluss zur Potentialanalyse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen „Alternativflächenprüfung – Stufe 3“ im Stadtgebiet wurde am 02.11.2022 gefasst. In der Anlage 3 der Begründung ist die Potentialanalyse für die Errichtung von Photovoltaikanlagen Stadt Südliches Anhalt (ohne Karten) zu finden.

Die Fläche zum Bebauungsplan Nr. 02/22 nördlich der Kreisstraße (K 2072) Wieskau-Cattau wird als eine wirtschaftliche Konversionsfläche definiert. Der Eigentümer der Flächen beabsichtigt die Flächen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu nutzen.

## 2.2 Lage und Größe

Das Plangebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt nordwestlich der Ortslage Wieskau, nördlich der Kreisstraße K 2072 Wieskau-Cattau. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha.

Lage des Planbereiches



Kartengrundlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2022, A18-205-2009-7]

## 2.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der Planzeichnung (Teil A) ersichtlich. Das Plangebiet umfasst folgenden Liegenschaftsbestand:

Gemarkung: Wieskau Flur: 1  
Flurstücke 224, 225, 226 und Teilbereiche der Flurstücke 220, 221, 222 und 223.

Folgende Nutzungen umgeben das Plangebiet:

Im Norden, Osten: Landwirtschaftliche Nutzfläche  
Im Westen: Landwirtschaftliche Nutzfläche  
Im Süden: Kreisstraße K 2072 Wieskau-Cattau

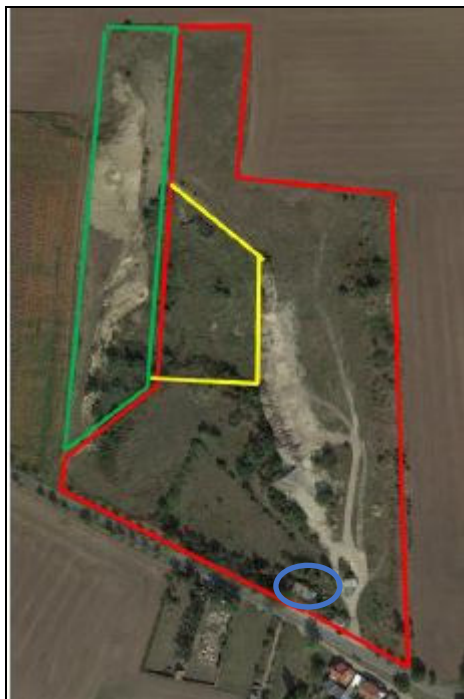
Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich des Plangebietes in der Ortslage Wieskau, ca. 120 m entfernt sowie südlich gegenüber dem Plangebiet.

## 2.4 Bestandssituation – Nutzung und Bebauung

Die Größe aller vorgenannter Flurstücke umfasst eine Gesamtfläche von 12,4 ha. Davon nimmt der Bebauungsplan Nr. 02/22 ca. 9,6 ha in Anspruch. Die Fläche des Kiesabbaues und damit die Fläche des Bebauungsplangebietes nimmt ca. 9,6 ha in Anspruch.

Die Restfläche von 2,8 ha ist landwirtschaftliche Nutzfläche und bleibt auch als solche erhalten. Die Flächen wurden nach dem Sandabbau teilweise verfüllt. Aktuell sind der südliche und der östliche Bereich bereits bis zu einer Höhe von 88 m NN verfüllt (roter Bereich). Offen sind noch der mittlere (gelb umrandet) und westliche Bereich (grün umrandet).

Abb.: Darstellung der Bestandssituation



Quelle: googlearth.de

Auf dem Grundstück ist noch ein baufälliges Gebäude (ehemaliges Sportlerheim) vorhanden (blau umrandet). Auch lagern einzelne Restmaterialien (Betonplatten, Winkelstützelemente) auf dem Gelände im südlichen Bereich. Gebäude sowie die Restmaterialien werden im Zuge der Baufeldfreimachung zurückgebaut bzw. entfernt.

## 2.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/22 „Sondergebiet PVA Kiesabbau Wieskau“ befinden sich im privaten Eigentum.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen. Gegenstand dieses Vertrages sind u.a. die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen bzw. Planungen, die Übernahme

## 2.6 Schutzgebiete

Schutzgebiete i.S. des Naturschutzgesetzes LSA sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie werden nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht berührt. Dies hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung mit folgendem Inhalt bestätigt:

*„Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte i. S. der §§ 23-29 BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG.*

*Im Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA sind für den räumlichen Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope i. S. des § 30 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA eingetragen....“.*

## 2.7 Denkmalschutz

Generell ist die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren. Wie das Landesverwaltungsamt Referat Denkmalschutz in der Stellungnahme darauf hinweist, sollte ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 (1) Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher zu beantragen.

Kultur- und Sachgüter mit einem Schutzstatus sind im Plangebiet nicht vorhanden. Archäologische Bodendenkmale im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

## 2.8 Altlasten

Altlastverdächtige Flächen sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) oder Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte), bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die Plangebietsfläche wurde jahrelang für die Gewinnung des bodenfreien Rohstoffes Kies im Trockenverfahren betrieben. Das nördliche Areal im Geltungsbereich, Teilbereiche der Flurstücke 226 und 227, sind als Altablagerungen unter der Nr. 20129 im Altlastenkataster registriert. Auf dieser Fläche wurden nicht genehmigte Materialien verkippt.

Zur Abklärung des Gefährdungspotenzials, welches von diesem Gelände für die Schutzgüter ausgehen könnte, wurde das Analytikbüro WESSLING GmbH beauftragt eine Deponiegasmessung im Bereich der Altlastverdachtsfläche durchzuführen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Verfüllbereich nur geringfügige Methan-Gasgehalte zu verzeichnen sind (siehe Anlage 4 zur Begründung).

Nähere Angaben zur Beurteilung und Hinweise dazu wurden vom Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Altlasten Bodenschutz des Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB angegeben:

Entsprechend der ursprünglichen Genehmigung zur Verkipfung war auch der Abfallschlüssel 191209 (Mineralien: z.B. Sand, Steine) zugelassen. Auf der angesprochenen Fläche (ca. 1 ha) wurde 2007 solches Material eingelagert.

Unabhängig von den vorliegenden Deklarationsanalysen wurden nachträglich mehrere Bodenuntersuchungen des bereits verkippten Materials durchgeführt, die im Mittel einen TOC-Gehalt von 5,4 % auswiesen. Aufgrund der ermittelten TOC-Werte erfolgten zur abschließenden Beurteilung hinsichtlich einer Gefährdung durch Gasbildung Bodenluftuntersuchungen zur Quantifizierung einer Methangasbildung. 2009/2010 erfolgten insgesamt 3 Untersuchungen durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, die tatsächlich eine Gasbildung nachwies. Seitens des Landesamtes wurde der Auftrag einer Methanoxidationsschicht angeraten, deren Auftrag als Oberbodenschicht mit Änderungsbescheid vom 17.08.2010 zur bestehenden naturschutzrechtlichen Genehmigung beauftragt wurde. Der Auftrag der Methanoxidationsschicht (ca. 80 cm bis 100 cm) war im April 2011 abgeschlossen. Weitere Bodenluftuntersuchungen 2011 und 2016 bestätigten die Wirksamkeit der Methanoxidationsschicht, so dass bei künftigen Nutzungen darauf zu achten ist, dass diese Schicht nicht in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt bzw. beschädigt wird (z.B. kein Durchrammen möglich, kein Oberbodenabtrag möglich). Dies ist bei der technischen Durchführung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage zu beachten.

Negative Beeinträchtigungen des Grundwassers konnten bei einem umfangreichen Grundwassermonitoring seit 2008 nicht ermittelt werden.

In Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises wurde von der unteren Bodenschutzbehörde festgelegt, dass Teilbereiche der Flurstücke 221, 222 und 223 (Fläche ca. 1 ha), auf denen es zu o.g. Ablagerungen und Methangasbildungen gekommen ist, zukünftig als Altlastverdachtsfläche (Altablagerung) im Altlastenkataster des Landkreises registriert werden. Der Vorhabenträger wurde am 05.07.2022 über den Sachverhalt informiert. Die Registrierung im Altlastenkataster ist technisch noch nicht umgesetzt, sodass derzeit keine Kartenausdrucke erstellt werden können.

Die Lage der betroffenen Fläche ist in dem Bericht der WESSLING GmbH zur FID-Messung im Verfüllbereich der Kiesgrube Wieskau vom 19.04.2016 in den Anlagen 2 und 5 erkennbar (Bereich der FID-Messpunkte).

Weiterhin sind Teilbereiche der Flurstücke 226 und 227 als Altablagerung unter der Nr. 20129 im Altlastenkataster registriert.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4,7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. | S. 502), in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können.

Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 BodSchAG LSA).

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. IS. 1554), in der derzeit gültigen Fassung, nicht überschreiten.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in der Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. | S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung, und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen.

Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz — KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. | S. 212), in der derzeit gültigen Fassung, zu entsorgen sind.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul, Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA).

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt) ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA.

## **2.9 Katastrophenschutz**

Ein Verdacht auf Kampfmittel ist nicht bekannt. Bei Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sollte dennoch grundsätzlich eine Rückfrage zum zuständigen Amt auf Kampfmittelverdacht erfolgen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Bei Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sollte grundsätzlich eine Rückfrage beim zuständigen Amt auf Kampfmittelverdacht erfolgen.

## 2.10 Erholungsnutzung

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

## 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet erfolgt die Ausweisung eines Sondergebiets zur Gewinnung von Solarenergie gemäß § 11 (2) BauNVO. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage.

#### **Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung**

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie gemäß § 11 (2) BauNVO. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind zulässig:

- Solarmodule einschließlich die erforderlichen Nebenanlagen,
- Wirtschaftswege
- Anlagen zur Speicherung von Elektroenergie

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen u.a. dazu die Nutzungsdichte und den Versiegelungsgrad eines Baugebietes zu steuern. Nicht alle Festsetzungen hierfür sind für die Steuerung für eine Planung einer Photovoltaikanlage relevant.

Die GRZ wird im vorliegenden Planungsfall mit 0,6 festgesetzt. Dieser Wert dient insbesondere als Richtwert bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes. Darüber hinaus wird die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Masten für technische Anlagen wie Beleuchtung oder Videoüberwachungsmasten sind von dieser Festsetzung ausgeschlossen.

#### **Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung**

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB; § 16 und 17 BauNVO)

Die GRZ wird mit 0,6 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA max.) wird mit 6,0 m über Geländeoberkante festgesetzt.



### 3.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich im vorliegenden Bebauungsplan aus der Festsetzung von Baugrenze.

#### **Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche**

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB; § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

### 3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) wurde gesondert eine grünordnerische Ausgleichsbilanzierung erstellt. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist der schwerpunktmäßige Kern eines Grünordnungsplans indem gemäß der Kartierung Biotopwertpunkte ermittelt werden und somit ein Ausgleich für den Eingriff ermittelt wird.

Mit den nachfolgend festgesetzten grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen können neue Qualitäten für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt entstehen:

**M 1** Der nach Planeintrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer b) BauGB festgesetzte offene Sandfläche (Biotoptyp - ZOA) ist in einer Flächengröße von 20.260 m<sup>2</sup> zu erhalten und von Bewuchs dauerhaft frei zu halten.

**M 2** Der nach Planeintrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer b) BauGB festgesetzte Baumbestand (Biotoptyp - XQY) ist in einer Flächengröße von 320 m<sup>2</sup> dauerhaft zu erhalten.

**M 3** Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer a) BauGB festgesetzten Fläche ist eine Feldheckenstruktur (Typ Feldgehölz – Biotoptyp HGA, heimischer Arten) in einer Flächengröße von insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> neu anzulegen.

Bei der festgesetzten Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> und einem Pflanzverband von 2m x 2m entspricht das insgesamt einer Stückzahl von 250 zu pflanzenden Gehölzen. Dabei sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei evtl. Abgang zu ersetzen. Bei der Anlage der Hecke sind anteilig 20% Heister (50 Stück) zu pflanzen.

**M 4** Innerhalb der nach Planeintrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer a) BauGB festgesetzten Fläche ist eine Feldheckenstruktur (Typ Strauch-Baum-Hecke – Biotoptyp HHB, heimischer Arten) in einer Flächengröße von insgesamt 1.436 m<sup>2</sup> neu anzulegen.

Bei einer festgesetzten Fläche von 1.440 m<sup>2</sup> und einem Pflanzverband von 2m x 2m entspricht das insgesamt einer Stückzahl von 360 zu pflanzenden Gehölzen.

Dabei sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei evtl. Abgang zu ersetzen. Bei der Anlage der Hecke sind anteilig 20% Heister (72 Stück) zu pflanzen.

**M 5** Innerhalb der nach Planeintrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer a) BauGB festgesetzten Fläche ist eine Feldheckenstruktur (Typ Strauch-Hecke – Biotoptyp HHB, heimischer Arten) in einer Flächengröße von insgesamt 615 m<sup>2</sup> neu anzulegen.

Bei einer festgesetzten Fläche von 615 m<sup>2</sup> und einem Pflanzverband von 2m x 2m entspricht das insgesamt einer Stückzahl von 153 zu pflanzenden Gehölzen. Dabei sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei evtl. Abgang zu ersetzen.

**M 6** Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als sonstige Grünfläche (Biotoptyp – PYY) auf einer Fläche von 28.565 m<sup>2</sup> anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

### 3.5 Festsetzungen zum Artenschutz

Im Zuge des Vorhabens kann es zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Zur Minimierung der Wirkungen des Vorhabens wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (V/A) festgelegt:

**V 1:** Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 (5) BNatSchG, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. unter Berücksichtigung der Brutzeit von Vogelarten zulässig ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.09. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig.

**V 2:** Innerhalb es Baufeldes ist ein Bauvorauslaufendes, gezieltes Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen erforderlich (Ökologische Bauüberwachung/ Monitoring). Dies hat durch einen Fachkundigen zu erfolgen.

Folgendes ist bei einer ökologische Bauüberwachung zu beachten:

- kontrollieren und begleiten aller artenschutzrechtlichen Maßnahmen,
- Dokumentation der Kontrollen mit Bericht an die Untere Naturschutzbehörde,
- Durchführung Zauneidechsenmonitoring über 5 Jahre (2023 bis 2027) mit 6 Begehungen pro Jahr (1x pro Monat von April bis September) mit jährlichem Bericht an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Bei Vorkommen von Zauneidechsen hat das Abfangen und Umsiedeln vor Baubeginn auf die Ausgleichsflächen (Habitate), angrenzend dem Plangebiet, zu erfolgen.

**V 3:** Ausnahmefall von V 1 ist möglich, wenn vorherige Kontrollen durch einen Fachkundigen die Kontrolle auf Brutvorkommen keine Nachweise erbracht hat. Liegen Nachweise vor ist V 1 einzuhalten.

Nähere Erläuterungen können aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 3 zum Umweltbericht) entnommen werden.

## **4 Erschließung**

### **4.1 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K 2072 Wieskau-Cattau erschlossen. Die äußere Erschließung ist somit durch den direkten Anschluss an die Kreisstraße K 2072 gegeben. Eine weitere öffentliche Erschließung ist nicht erforderlich, weil alles weitere sich auf dem Grundstück selbst im Sinne einer inneren Erschließung regelt. Es sind keine Straßenbaumaßnahmen erforderlich.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer weniger Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt. Mit einem verstärkten Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden einzig nur Wartungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt.

### **4.2 Ver- und Entsorgung**

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz des überregionalen Netzbetreibers angeschlossen. Der Solarpark soll an das bestehende Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Eine Möglichkeit dafür sind Trafo-Kompaktstationen mit Betonkörpern, die auf dem Gelände verteilt aufgebaut werden. Am Netzverknüpfungspunkt soll dann eine separate Übergabestation für den Netzanschluss an das öffentliche Netz gebaut werden. Die MitnetzStrom als zuständiger Netzbetreiber benennt direkt auf dem Grundstück den notwendigen Verknüpfungspunkt.

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen abfließen bzw. versickern kann. Insgesamt wird das anfallende Niederschlagswasser weiterhin in vollem Umfang an Ort und Stelle unverändert dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Dazu liegt die wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises vom 20.10.2022 vor.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an. Die Module dürfen nur trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, damit eine Verunreinigung des Bodens und der Vegetation unter den Modulen, durch abfließende Flüssigkeiten, unterbunden wird.

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module und dann unterirdisch verlegt werden.

Das Vorhabengebiet wird vollständig eingezäunt mit einer maximalen Zaun- und Toranlagenhöhe bis 2,50 m inklusive Übersteigschutz. Die Zaunfelder gewährleisten einen Durchlass von mindestens 15 cm für Kleintiere in Bodennähe.

Um auf Leitungsbestände innerhalb des Planbereiches vorbereitet zu sein wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung alle Ver- und Entsorgungsunternehmen angeschrieben. Die Stellungnahmen liegen vor. Hinweise werden unter Punkt 5 dargelegt.

## 5 Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 BauGB

### Niederschlagswasser

Die untere Wasserbehörde weist aus wasserrechtlicher Sicht darauf hin, dass Die Entsorgung des Niederschlagswassers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die geplanten befestigten Flächen (z.B. Wege, Solarpanele, Trafostation etc.) nachzuweisen und zu beantragen sind. Die Versickerung von Niederschlagswasser, welches von befestigten Flächen (hier: Photovoltaikmodule, Zufahrten und Wechselrichterstationen) abläuft, stellt einen Tatbestand der Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar. Dies bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis, welche die untere Wasserbehörde auf Antrag erteilt.

Breitflächige Versickerungen, auch i.d.R. als Flächenversickerung bezeichnet, stellen den Tatbestand einer Gewässerbenutzung dar und sind erlaubnispflichtig. Aufgrund der Nutzung des Objektes trifft die Erlaubnisfreiheit gemäß § 69 Abs. 1 WG LSA nicht zu.

Für die Bemessung der Versickerungsanlagen ist im Vorfeld mind. je ein Sicker Versuch zur Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes am Standort der Versickerungsanlage durchzuführen. Die Wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises zur Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche liegt vor.

### Grundwasser

Innerhalb des Planbereiches ist mit mittleren Grundwasserständen von ca. 4,5 m unter Geländeoberkante zu rechnen.

### Schmutzwasser

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis gibt mit der Stellungnahme den Hinweis, dass sich an der Grenze zum Planbereich, Grundstück Cattauer Straße 1, Flurstück 225 der Flur 1 in der Gemarkung Wieskau, ein bestehenden Schmutzwasseranschlusskanal im Zuge der geänderten Nutzung nicht mehr benötigt wird. Der Rückbau ist beim WAZV Saalkreis zu beantragen

### Abfall

Die untere Abfallbehörde weist in der Stellungnahme darauf hin, dass bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch), die im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans bei künftigen Vorhaben anfallen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul, Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden, der auch die Technischen Regeln der LAGA (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Merkblatt 20, beinhaltet. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>.

### Bergbauliche Belange

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat aus dem Bereich Ingenieurgeologie folgende Informationen mitgeteilt:

*„Im Vorhabenbereich wird der oberflächennahe Untergrund durch anthropogene Auffüllung gebildet. Je nach Lagerung der anthropogenen Auffüllungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (beispw.) Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen. Deshalb ist eine Untersuchung des Baugrundes zu empfehlen. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen“.*

Zusätzlich wurde die Information zur Empfehlung eines Baugrundgutachtens auf die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

### Vermessung und Geoinformation

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt verweist in der Stellungnahme zum Vorentwurf darauf hin, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373) verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

### Telekom

Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung. (Straßenbereich)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich ist. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

### Stromversorgung

Wie die MITNETZ STROM (Mitteldeutsche Netzgesellschaft) mitteilt befinden sich Energieversorgungsanlagen im Plangebiet. Aus heutiger Sicht plant MITNETZ STROM keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Bordern) freizuhalten.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden.

Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebe geräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m und bei NS-Freileitungen von 1,0 m einzuhalten! Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.

Im Bereich des Planvorhabens sind Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM geplant. Die über die Planfläche verlaufende Freileitung wird zurück gebaut (geplant für 2023). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herr Hädicke, Mail: Juergen.Haedicke@mitnetz-strom.de.

## 6. Brandschutz

Nach § 14 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

In der DIN 4102 sind die Brandschutz- Bestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik- Module geregelt. Photovoltaik-Module aus Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft. Das Photovoltaikmodul als Bauteil kann als schwer entflammbar eingestuft werden.

Photovoltaikanlagen stehen mit in Reihe geschalteten Modulen bei Lichteinfall jedoch ständig unter Spannung. Sie können zwar vom Netz genommen, nicht aber spannungsfrei geschaltet werden. Daher birgt die Feuerbekämpfung mit Wasser grundsätzlich die Gefahr eines elektrischen Schlags.

Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Geländes ist u.a. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten und umzusetzen. Zufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind u.a. so zu befestigen, dass sie von den Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Für Gebäude wie z.B. Wechselrichterstationen oder Transformatoren, welche mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind gem. § 5 BauO LSA Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach den o.g. Anforderungen herzustellen.

Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Bebauungsplangebiet nach W 405 des DVGW-Regelwerkes hingewiesen. Gemäß § 2 Abs.2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, hat die zuständige Gemeinde für ihr Territorium für ausreichend Löschwasser Sorge zu tragen (Grundschatz).

Die Löschwasserversorgung ist nach dem DVGW Regelwerk W 405 für die geplante PVA-Fläche mit 48 m<sup>3</sup>/h, über eine verlässliche Zeitspanne von mindestens 2 Stunden, anzusetzen (Grundschatz). Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um jeden Teil der Anlage befinden. Eine Brandbekämpfung mittels Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr dient ausschließlich als erste Maßnahme und ist nicht auf den Grundschatz anrechenbar.

Wie aus dem Hydrantenplan der MIDEWA GmbH entnommen werden konnte, halten die Hydranten, welche sich in der Nähe des Plangebietes befinden, keine ausreichende Löschwassermenge vor. Deshalb wird im Bebauungsplan zur Löschwasserbevorratung in Abstimmung mit dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz vom 26.10.2022 die Errichtung einer Löschwasserzisterne festgesetzt mit einem Mindestfassungsvermögen von 96 m<sup>3</sup> (48 m<sup>3</sup>/Std für 2 Std.). Der Standort wird östlich der Zufahrt zum Plangebiet in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße vorgesehen.

Es ist ein ungehinderter, gewaltloser Zugang für die Feuerwehr zu schaffen (Feuerwehrschießung). Es ist ein Feuerwehr-Übersichtplan nach DIN 14095 zu erstellen, in dem die befahrbare Fläche und der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots eingetragen sind.

Die untere Brandschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld weist in der Stellungnahme auf folgendes hin:

- Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Geländes ist gemäß der Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen (VV TB 2018) A 2.2.1.1 die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (geändert Oktober 2009) zu beachten und umzusetzen.
- Für die Feuerwehr ist zur notwendigen Gefahrenabwehr die gewaltlose Zufahrt zu dem Gelände, den Anlagen und Gebäuden der zukünftigen PV-Nutzung zu gewährleisten. Hierzu ist eine Feuerwehrschießung „Köthen“ zu installieren. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Fachbereich BKR abzustimmen. Die Freigabe für die Schließung ist mittels eines Freigabeformulars beim Bearbeiter des Fachbereichs für BKR zu beantragen.
- Für die künftige PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss mit dem Fachbereich BKR abgestimmt werden. Der Feuerwehrplan dient der Feuerwehr zur schnellen Orientierung im Brand- und Gefahrenfall. Der Entwurf ist mit dem Fachbereich für BKR abzustimmen. Nach Freigabe und Bestätigung durch den Fachbereich für BKR ist der Feuerwehrplan in 5-facher Ausfertigung so wie in digitaler Form per E-Mail der Brandschutzbehörde zu übergeben. Der Plan ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.
- Innerhalb der Anlagen ist eine extensive Begrünung vorzuhalten und ständig zu kontrollieren. Hoher Bewuchs oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind umgehend zu beseitigen.

## 7 Immissionsschutz

### 7.1 Staub

Aus landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die PV-Anlage haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

### 7.2 Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Photovoltaik-Anlage ist nur im Hinblick auf mögliche, geringe Reflexionen zu rechnen.

Allerdings könnten abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der PVA Reflexionen auftreten. Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden, die die Reflexionen beeinträchtigen können.

Alle Wohngrundstücke in der näheren Umgebung wie bspw. Gartenstraße, Cattauer Straße oder An der Gemeinde liegen außerhalb des Relevanzbereiches. Eine Blendwirkung kann gegenüber der nächst gelegenen Wohnbebauung aufgrund der vorhandenen Entfernung des Plangebietes zu den potentiellen Immissionsstandorten ausgeschlossen werden.

Zur Betrachtung der Blendwirkung auf den Straßenverkehr erfolgte eine Abstimmung mit dem Fachdienst Tiefbau des Landkreis Anhalt-Bitterfeld dahingehend, dass der vorhandene Erdwall entlang der Cattauer Straße den Blendschutz gewährleistet und dass dieser auch verlängert werden darf, so dass mögliche Blendemissionen verhindert werden.

- Ausführung der Module mit Antireflexbeschichtung zur Vermeidung von Blendwirkungen
- Bestätigung des vorhandenen Erdwalls entlang der Cattauer Straße als Maßnahme des Immissionsschutzes gegen eine Blendwirkung mit der Maßgabe / Option der Verlängerung für die Gesamtlänge entlang der Cattauer Straße

Diese Maßnahme wurde mit dem Fachdienst Tiefbau des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgestimmt, da sich der Wall entlang der Kreisstraße K 2072 (Cattauer Straße) vom Grundsatz her im Bereich der gesetzlich vorgegebenen Freihaltezone der Kreisstraße K 2072 (20 m) befindet.

### 7.3 Lärm

Photovoltaikanlagen haben die Eigenschaft, dass sie Lichtenergie in elektrische Energie umwandeln. Der Primärenergieförderer ist das Sonnenlicht. Die Umwandlung in elektrische Energie erfolgt emissionslos.



Während der Baumaßnahmen dürfen die Immissionsrichtwerte (IRW) nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen den Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) für allgemeine Wohngebiete am Tag von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) an der nächsten Wohnbebauung nicht überschritten werden.

Dabei gilt entsprechend den Bestimmungen der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm die Nachtzeit von 20.00 bis 7.00 Uhr. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase der Anlage wird nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Im technischen Bericht für Verteilungstransformatoren ist zu entnehmen, dass es sich um von Öl gekühlten Verteilungstransformatoren für die PV-Anlage handelt bzw. diese eingesetzt werden. Im technischen Bericht wird beschrieben, dass für Trafos > 1.000 kVA ein Lärmpegel von 50 dB (A) bis 56 dB (A) als möglich eingeschätzt wird. Gemessen wird das in maximaler 7 m Entfernung.

Nach derzeitiger Kenntnis und Planung ist der Abstand zwischen dem Plangebiet mit einem potenziellen Standort für einen Trafo und der nächst gelegenen Wohnbebauung mehr als 50 m voneinander entfernt und somit keine Immissionsbelastung gegeben. Damit wird die gesetzliche Forderung eingehalten.

Die eingesetzten Arbeits- und Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen, damit die von den Anlagen ausgehenden Emissionen die Geräuschimmissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld kommt zu folgender Feststellung und Beachtung:

*„Der Entwurf zum Bebauungsplan sieht die Errichtung von einer Photovoltaikanlage sowie dazugehörige Trafostationen auf den oben genannten Grundstücken vor. Während der Bauarbeiten und Errichtung der Photovoltaikanlage und der Betriebs-halle wird eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage (Baustelle) nach § 3 Absatz 5 BImSchG betrieben, von der gemäß § 22 BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen dürfen und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen“.*

Des Weiteren wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Abbruch-/ Rückbau und sonstigen Bauarbeiten einschließlich der Zwischenlagerung von Materialien so durchzuführen sind, dass hierbei entstehende Lärm und Staubbelastungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Das ist im Abschlussbetriebsplan eindeutig geregelt.

## 7.4 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

## 8. Bodenschutz

Wegen der vormaligen Nutzung ist das Plangebiet ein Altstandort. Aufgrund dessen wird die Nachnutzung der Konversionsfläche befürwortet. Eine andere wirtschaftliche Nutzung erscheint an diesem Standort nicht sinnvoll.

Seit 2006 ist der planmäßige Abbau von Kiesen und Sanden eingestellt, da nur noch eine geringe Mächtigkeit der Sandschicht vorliegt, welches ein wirtschaftliches Betreiben der Kiesgrube unrentabel macht.

Die Maßnahmen zur Verfüllung des Bodens wurden im Frühjahr 2021 abgebrochen bzw. eingestellt. In Abstimmung mit dem Umweltamt des Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden nunmehr noch nicht verfüllte Bereiche verfüllt. Insbesondere der zum Biotop gelegene Hang ist fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten. Es ist der Böschungswinkel auf maximal 60° zu beschränken.

Mit dem Vorhaben werden bau- und anlagenbedingt keine Flächen neu versiegelt. Der Versiegelungsgrad der überbauten Grundstücksfläche ist bei Photovoltaikanlagen gegenüber der bisherigen Nutzung äußerst gering.

Auf den nicht versiegelten Flächen ist der Einsatz von Baumaschinen auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen.

Entsprechend dem Grundsatz im LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist der Boden in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt nachhaltig zu sichern und zu schützen, nach Möglichkeit zu verbessern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabungen und Aufschüttungen sollen schonend für den Boden und sparsam hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche erfolgen.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profulgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und der §§ 1 und 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in geeigneter Weise wieder zu verwerten.

## 9. Naturschutz

Der Stand der Sonne "wandert" mit den Jahreszeiten und das Sonnenlicht fällt in verschiedenen Winkeln ein. Photovoltaikanlagen sollten möglichst zu keiner Tages- oder Jahreszeit verschattet sein.

Auch eine zeitweise Verschattung - auch nur von Teilflächen - kann zu Ertragseinbußen von 5 bis 10 Prozent im Jahr führen. Mögliche Ursachen des Schattens sind Bäume, bauliche Anlagen und Nachbargebäude. Eine Verschattung durch umliegende Bäume und hohe Sträucher ist deshalb möglichst zu vermeiden.

Im Plangebiet werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, die vorrangig einem ökologischen Ansatz unterliegen. Zur Einbindung des Plangebietes in den Landschaftsraum wird eine Randeingrünung festgelegt.

Die Eingrünung im Norden, Osten, Süden und teilweise im Westen soll über eine freiwachsende, 2 m bis teilweise 4,50 m breite, Heckenanpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen erfolgen.

Die Bäume, die in den Randbereichen vorhanden sind, bleiben selbstverständlich erhalten. Im Westen, unmittelbar an die Sandfläche angrenzend, sollen Feldgehölze in Heckenstruktur angepflanzt werden.

Auf der Sandfläche werden keine Solaranlagen aufgeständert. Diese Fläche soll zugunsten der Biodiversität im Sinne des Artenschutzes als Sandfläche im Bestand gesichert werden und sich in den Randbereichen etablieren können.

## 10. Quellen und Rechtsgrundlagen

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726).

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 10. September 2013 -GVBl. LSA S. 440-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 – GVBl. LSA S. 660).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des G über die Umweltverträglichkeitsprüfung LSA und weiterer G vom 5.12.2019 (GVBl. LSA S. 946).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 33/1991), zuletzt geändert durch Art. 2 des 3. Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005).

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 (GVBl. LSA Nr. 28/1999), zuletzt geändert 12.03.2011.

Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998), zuletzt geändert durch § 27 Satz 2 vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170).

Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Abschlussbetriebsplan Kiesabbaufläche Wieskau.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

Verordnung über die Bodenordnung nach dem BauGB vom 31.10.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2002 (GVBl. S. 130).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 160).

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).